

Kurzfassungen der Beiträge

I. Haushaltsplan, Haushaltsvollzug und Haushaltsrechnung

1 Haushaltsplan und Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2011

01

Der SRH bescheinigt für das Hj. 2011 unbeschadet der in den einzelnen Beiträgen dargestellten Prüfergebnisse eine insgesamt ordnungsgemäße Haushalts- und Wirtschaftsführung.

2 Haushaltswirtschaft des Freistaates

02

Der Freistaat Sachsen hat 2012 die höchsten Einnahmen an Steuern und steuerinduzierten Einnahmen seit 1990 erzielt. Trotz der hervorragenden Einnahmesituation hat der Freistaat Sachsen für 2013 und 2014 einen Doppelhaushalt verabschiedet, der nur über die Entnahmen aus der Kassenverstärkungs- und Haushaltsausgleichsrücklage ausgeglichen werden kann. Der Freistaat ist zwar seinem Markenzeichen einer hohen Investitionsquote bei niedriger Verschuldung treu geblieben, doch gibt dieser Doppelhaushalt das falsche Signal für die Zukunft hinsichtlich der anstehenden Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben.

Für eine nachhaltige zukunftsfähige Haushaltswirtschaft führt kein Weg an der Anpassung der Ausgaben an die Einnahmen vorbei. Statt der Umsetzung der landeseigenen Projektion im Stabilitätsbericht für das Jahr 2012, die eine Rückführung der Ausgaben von 0,9 % pro Jahr bis 2020 vorsieht, um die Schuldenregelung weiterhin einhalten zu können, sollen die bereinigten Ausgaben in 2013 um 7,2 % gegenüber dem Kassen-Ist von 2012 gesteigert werden. Zwar werden Einnahmeprognosen regelmäßig langfristig fortgeschrieben und Vorsorgemaßnahmen durch den Generationen- und Garantiefonds getroffen, aber ausgabeseitig fehlen Analysen und Strategien für die Anpassung der Ausgaben an die Einnahmen bei Wahrung der erforderlichen Haushaltsflexibilität. Der Freistaat lässt ein tragfähiges Personalkonzept, um steigenden Personalausgaben und Versorgungslasten entgegenzuwirken, vermissen.

Der SRH hält eine langfristige Konsolidierungsstrategie und die Pflicht zur Rücklagenbildung aus Steuerermehreinnahmen für Jahre mit Steuermindereinnahmen und zum Ausgleich von Haushaltsrisiken für unabdingbar.

Ausdrücklich begrüßt der SRH die Verankerung des Verschuldungsverbotes und die Zweckbindung des Generationenfonds in der Verfassung zur Gewährleistung der Generationengerechtigkeit.

3 Nebenhaushalte

03

Die Zuschüsse und Zuführungen an Nebenhaushalte beliefen sich im Hj. 2011 auf rd. 2,1 Mrd. €. Damit wurden etwa 12,9 % der Gesamtausgaben des Staatshaushaltes an Nebenhaushalte ausgereicht. Bereits rund ein Drittel der Beschäftigten des Freistaates Sachsen war 2011 aus dem Kernhaushalt ausgegliedert. Personalaufwendungen in Höhe von 1.387 Mio. € werden bei den Personalausgaben (HGr. 4), sondern bei den Zuschüssen (HGr. 6) ausgewiesen. Die Nebenhaushalte verzerren die Haushaltsstruktur.

Der SRH fordert zur Sicherstellung einer einheitlichen Handhabung der Staatsbetriebe wiederholt eine zügige NSM-Anpassung. Sonderlösungen

für Einzelbereiche außerhalb des NSM, z. B. Personalausgabenflexibilisierungen, verschärfen das Problem der Intransparenz. Ansätze für Modernisierungen müssen den Gesamthaushalt einbeziehen und dürfen nicht zulasten des Budgetrechts gehen.

4 Staatsschulden

Für das Hj. 2011 weist die HR eine haushaltmäßige Verschuldung in Höhe von 11,751 Mrd. € aus. Diese setzt sich zusammen aus 5,816 Mrd. € Kreditaufnahmen am Kreditmarkt, 3,673 Mrd. € bei öffentlichen Haushalten und 2,262 Mrd. € noch nicht valuierten Kreditaufnahmen gem. § 2 Abs. 5 Satz 2 HG 2011/2012.

Der Freistaat hat im statistischen Ländervergleich (nur Kreditmarktschulden) die niedrigste Pro-Kopf-Verschuldung in Höhe von 1.359 €/EW. Auch bei Hinzurechnung der Kreditaufnahmen im öffentlichen Bereich, mit einer haushalterischen Pro-Kopf-Verschuldung von 2.839 €/EW, wird dieses Ergebnis bestätigt.

Zu den Schulden des Freistaates gehören nicht nur die Kreditmarktschulden, sondern auch die sog. impliziten Schulden, zu denen u. a. die Pensionsverpflichtungen und Beihilfen, Rückstellungen für Alterszeit sowie die Schulden und Zahlungsverpflichtungen aus Nebenhaushalten gehören. Die impliziten Schulden werden auch als verdeckte Schulden bezeichnet, da sie nicht aus dem Haushaltsplan oder der HR ersichtlich sind, sondern in der Vermögensrechnung ausgewiesen werden. Die impliziten Schulden übersteigen die Kreditschulden fast um das Doppelte. Mit rd. 55 % machen die Zahlungsverpflichtungen der Altersversorgung (19,2 Mrd. €) den größten Anteil an den dort ausgewiesenen Schulden des Freistaates aus.

Mit der Änderung der Verfassung werden die künftigen Versorgungsansprüche verfassungsrechtlich abgesichert, da sie zweckgebunden für künftige Versorgungsempfänger zu verwenden sind.

5 Vermögensrechnung

Die Vermögensrechnung nach Art. 99 Verfassung des Freistaates Sachsen i. V. m. § 80 Abs. 2 und § 86 SÄHO enthält einen bewerteten Nachweis über das Vermögen und die Schulden des Freistaates zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres. Somit können der Ressourcenverbrauch sowie künftige Belastungen für den Staatshaushalt abgebildet werden. Bei der Gliederung der Vermögensrechnung und der Bewertung der Positionen hat sich das SMF an die Vorschriften des HGB für große Kapitalgesellschaften angelehnt.

Erstmals wurde das Bewegliche Anlagevermögen in der Vermögensrechnung 2011 erfasst. In dieser Vermögensposition werden die angeschafften Fahrzeuge und der Erwerb von Geräten und sonstigen beweglichen Sachen über 5 T€ ausgewiesen. Die Bewertung erfolgte zu den Anschaffungswerten der Vorjahre, gekürzt um die seit Anschaffung angefallenen Abschreibungen. Abgänge bleiben unberücksichtigt.

Der erstmalige Ausweis der Schuldenposition Rückstellungen in Höhe von 412 Mio. € beinhaltet Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen, deren Inanspruchnahme in den nächsten 4 Jahren droht. Hiervon entfallen rd. 162 Mio. € auf drohende Inanspruchnahmen im Zusammenhang mit der Garantieübernahme für die Landesbank Sachsen AG.

Ein vollständiger Ausweis der Hochschulen in der Vermögensrechnung ist weiterhin nicht gegeben. Sowohl die Universität Leipzig als auch die Kunsthochschulen wurden nicht erfasst. Der SRH hält die Abbildung der Jahresabschlüsse in der Haushalts- oder Vermögensrechnung für besonders wichtig, um die Vermögensentwicklung und die Mittelverwendung der Hochschulen darzustellen.

6 Sondervermögen Grundstock

06

Im Verlaufe des Hj. 2011 hat sich der Bestand des Grundstocks von anfänglich rd. 229 Mio. € auf rd. 240,4 Mio. € zum Ende des Jahres erhöht.

Die Einnahmen im Hj. 2011 in Höhe von rd. 230,8 Mio. € wurden bestimmt durch den Verkauf von Kapitalbeteiligungen. Dem Freistaat Sachsen flossen in 2011 aus dem Verkauf von Anteilen aus der Sachsen-Finanzgruppe rd. 215,1 Mio. € zu.

Diese Einnahmen wurden zunächst vom Grundstock eingenommen und im gleichen Jahr an den Garantiefonds abgeführt. Dadurch erklären sich die hohen Gesamtausgaben des Hj. 2011 von rd. 219,4 Mio. €.

Eine bisherige Einnahmequelle des Grundstocks waren Zinszahlungen des Haushaltes, die dieser geleistet hat, da ihm der Grundstock seinen liquiden Geldbestand als Kassenmittelkredit zur Verfügung gestellt hat. Da die Europäische Zentralbank im Juli 2012 den Zinssatz für die Einlagenfazilität auf 0 % gesenkt hat, erhält der Grundstock ab diesem Zeitpunkt keine Zinszahlungen vom Haushalt mehr. Der Grundstock muss insoweit bis auf Weiteres auf diese Geldzahlungen verzichten.

In den nächsten Jahren (bis 2017) soll sich der Grundstockbestand zwischen 234,2 und 248,5 Mio. € bewegen.

II. Staatsverwaltung

7 Arbeitsweise bei Verkehrsverstößen auf Bundesautobahnen

07

Mehr als 50 % der auf Bundesautobahnen festgestellten Verkehrsverstöße werden nicht geahndet.

In den 3 geprüften Jahren sind Einnahmen von 5 Mio. € entgangen.

Die Bearbeitung könnte durch eine bessere EDV-Unterstützung erheblich verbilligt werden.

Der SRH prüfte das Verfahren zur Feststellung, Verfolgung und Ahndung von Verkehrsordnungswidrigkeiten auf Bundesautobahnen und stellte dabei fest, dass mehrfache Medienbrüche und Schnittstellen bei der Aufnahme, Weiterleitung und Bearbeitung der Ordnungswidrigkeiten zur Mehrfacherfassung derselben Daten, zu Doppelarbeit, zu erhöhter Fehleranfälligkeit und zur Verzögerung der Verfahren führen.

Die Erhöhung der Ahndungsquote auf 60 % der festgestellten Ordnungswidrigkeiten würde zu jährlichen Mehreinnahmen von 1 Mio. € führen.

Der Einsatz mobiler Erfassungs- und Zahlungsgeräte würde Verwarnungsgeldverfahren erheblich beschleunigen und mehrfache Abrechnungen von Verwarnungsgeldern und Sicherheitsleistungen bis zur Abgabe an die Kasse entbehrlich machen.

Das SMI muss die Gründe für den hohen Anteil zwar festgestellter, aber nicht geahndeter Ordnungswidrigkeiten analysieren, um Ansatzpunkte für eine Optimierung und Effizienzsteigerung des Verfahrens zu erhalten.

8 Fallbearbeitungssoftware der sächsischen Polizei

Das SMI stimmte der Beschaffung einer Fallbearbeitungssoftware zu, ohne die Gesamtkosten des Vorhabens zu kennen.

Die Auftragsvergabe wies schwerwiegende Mängel auf.

Fallbearbeitungssysteme sind datenbankgestützte Software-Werkzeuge, die der Analyse und Bewertung komplexer polizeilicher Ermittlungsverfahren dienen. Die sächsische Polizei hat im Jahr 2008 ein solches System beschafft. Bis Ende 2011 sind dafür 4,6 Mio. € ausgegeben worden.

Die Entscheidung für die Beschaffung des Fallbearbeitungssystems traf die Polizei, ohne die Gesamtkosten des Vorhabens zu kennen. Der Auftrag wurde im Zuge eines sog. Verhandlungsverfahrens ohne vorherige öffentliche Vergabebekanntmachung - sozusagen freihändig - vergeben. Der Auftragswert betrug 3,5 Mio. € (brutto). Die von der Polizei gewählte Vergabeart setzt nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs eine sorgfältige europaweite Markterforschung voraus. Entsprechende Unterlagen hat der SRH ebenso wenig vorgefunden, wie einen zwingend vorgeschriebenen Vergabevermerk. Insofern hätte die Dokumentation der Beschaffung einer gerichtlichen Nachprüfung nicht standgehalten.

Das beschaffte Fallbearbeitungssystem wird noch in mindestens 5 anderen Landespolizeien eingesetzt. Eine gemeinsame, abgestimmte Beschaffung fand dennoch nicht statt. Bundespolizei und Bundeskriminalamt haben dieses System gemeinsam beschafft und deutliche Preisnachlässe erzielt. In anderen Bereichen der Verwaltung sind länderübergreifende Kooperationen bei IT-Vorhaben gelebte Praxis.

9 Förderung von Gründerzeithäusern

Bei einem Drittel der Fördermaßnahmen lag der Förderbetrag unter 5 T€. Es muss bezweifelt werden, dass damit der Förderzweck, die Beseitigung städtebaulicher Missstände, erreicht werden kann. Die Förderpraxis sollte überprüft werden.

Die geprüften städtebaulichen Verträge zur Weiterleitung der Fördermittel an Dritte waren durchweg mangelhaft. Fördermittel konnten dadurch auch zu Veräußerungsgewinnen führen.

Der SRH prüfte die Förderung von Gründerzeithäusern anhand der bei der SAB gespeicherten Daten und untersuchte vertieft 12 Fördermaßnahmen.

Bei rund einem Drittel der Modernisierungs- und Instandsetzungsmaßnahmen betrug der Zuwendungsbetrag weniger als 5 T€. In zahlreichen Fällen wurden nur einzelne Bauteile (z. B. Fenster, Haustür) oder Gebäudeteile (z. B. Fenster 1. Obergeschoss) gefördert. Da nur die Beseitigung von städtebaulich relevanten Missständen und Mängeln gefördert werden kann, scheiden Bagatellförderungen bereits unter diesem Aspekt grundsätzlich aus.

Erhebliche Fördermittel wurden zur Sicherung erhaltenswerter Gebäude eingesetzt. Fast drei Viertel der Maßnahmen wurden aus dem Programm Stadtumbau Ost, Teil Aufwertung ohne kommunalen Eigenanteil gefördert. Dies setzte Fehlanreize, da die Kommune den Verfall von Gebäuden in Kauf nehmen konnte, ohne sich später an einer kostenintensiveren Sicherung beteiligen zu müssen.

Die den geprüften Einzelmaßnahmen zugrunde liegenden städtebaulichen Verträge wiesen Mängel auf. Die vollständige Instandsetzung und Modernisierung war nicht sichergestellt. In einem Fall führte dies zu einem Veräußerungsgewinn von 91,5 T€.

In mehreren Fällen wurden für die Sanierung der Gebäudehülle pauschale Förderhöchstsätze ohne nähere Begründung gewährt, obwohl diese umfassenden Sanierungen vorbehalten waren. Allen Förderungen fehlte der Nachweis, dass nur sog. unrentierliche Kosten Gegenstand der Förderung waren. Eine Prüfung der SAB findet hierzu nicht statt. Die geförderten Einzelmaßnahmen lassen sich nur teilweise aus dem Förderkonzept ableiten. Mitunter waren Entwicklungsperspektiven im Quartier nicht erkennbar und damit fehlten nachhaltige Nutzungsperspektiven für Einzelobjekte.

Die Förderung ist einer kritischen Prüfung zu unterziehen und auf das notwendige Maß zu beschränken. Fehlanreize sind zu vermeiden. Das SMI hat sicherzustellen, dass nur unrentierliche Kosten gefördert werden und die Förderung den Fördergebietszielen entspricht. Der Zweck wird nicht erreicht, wenn städtebauliche Missstände und Mängel auf Dauer fortbestehen.

10 Erhebung von Ausgleichsbeträgen

10

Das SMI begünstigte durch die vorrangige Gewährung von Fördermitteln den Verzicht der Gemeinden, Ausgleichsbeträge als Finanzierungsmittel zügig zu erheben. Dies widerspricht dem Subsidiaritätsgrundsatz.

Wenn Sanierungsmaßnahmen keine oder nur eine geringfügige Bodenwerterhöhung zur Folge haben, steht der Fördererfolg infrage.

Bei der Gebietsabrechnung sind deswegen Rückforderungen zu erwarten und der Verfall von Fördermitteln zu befürchten.

Eigentümer von Grundstücken in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten sind gesetzlich verpflichtet, zur Finanzierung der Sanierung einen Ausgleichsbetrag zu entrichten. Der SRH hat das Bund-Länder-Programm zur Förderung von Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen (SEP) hinsichtlich der Erfassung der Ausgleichsbeträge bei 31 Sanierungsgebieten vertieft betrachtet.

Die Gemeinden nutzten Instrumente der frühzeitigen Finanzierung der Sanierung, insbesondere Ablösevereinbarungen und Vorauszahlungen, nur in geringem Umfang. Durch mangelnde Kontrolle des SMI erhielten die Gemeinden die Möglichkeit, vorrangig Fördermittel in Anspruch zu nehmen. Gemeinden, die noch keine Ausgleichsbeträge zur Finanzierung des Sanierungsbedarfes abgesetzt hatten, erhielten mehr Fördermittel und können mit den Ausgleichsbeträgen, die nach Ende der Förderung bis zur Schließung des Sanierungsgebietes eingehen, zusätzliche Maßnahmen finanzieren. Die Ausgestaltung des Förderverfahrens durch das SMI setzte Fehlanreize und wirkte dem Grundsatz der Subsidiarität des Fördermitteleinsatzes entgegen.

Ein Zusammenhang zwischen Mitteleinsatz und Einnahmen aus Ausgleichsbeträgen ist allenfalls tendenziell erkennbar. Die erheblich differierenden Einnahmeerwartungen der Gemeinden sind nicht nachvollziehbar und bedürfen einer kritischen Prüfung. Wenn Sanierungsmaßnahmen kaum Bodenwerterhöhungen folgen, ist der Fördererfolg fraglich. Die Feststellung des mangelnden Fördererfolges hätte Rückforderungen mit Erstattungen an den Bund zur Folge.

Das SMI muss die zeitnahe und vollständige Erhebung der Ausgleichsbeträge kontrollieren. Es sollte die Wirkungszusammenhänge zwischen den durchgeführten Maßnahmen, dem Mitteleinsatz, den Bodenwertsteigerungen und einer erfolgreichen selbsttragenden Gebietsentwicklung untersuchen, um zu einem effizienteren Einsatz der Städtebaufördermittel beizutragen.

11

11 Risikomanagement in den Umsatzsteuer-Voranmeldungsstellen

Der SRH stellte zahlreiche Mängel bei der Bearbeitung von Umsatzsteuer-Voranmeldungen, bei der Risikoanalyse sowie der Verfahrenskontrolle fest.

Angesichts der für Sachsen für 2013 erwarteten Steuereinnahmen aus der Umsatzsteuer von fast 6,7 Mrd. € besteht dringender Handlungsbedarf.

Der SRH empfiehlt, ein ganzheitliches Risikomanagementsystem zu implementieren. So können die geringen Personalressourcen zielgerichteter als bisher eingesetzt und Steuerausfälle wirksamer verhindert werden.

Rund 189.000 sächsische Unternehmen geben jährlich rd. 1,5 Mio. Voranmeldungen ab. Die Finanzverwaltung setzt zur Unterstützung in diesem Massenverfahren eine maschinelle Vorabkontrolle ein. Der SRH hat die Arbeitsabläufe und Ergebnisse dieses Verfahrens geprüft.

In 142 untersuchten Einzelfällen ließen die FÄ 59 % der angezeigten Steuerausfallrisiken ungeprüft.

Kurzfristig muss das LSF Maßnahmen ergreifen, die Bearbeitungsqualität zu vereinheitlichen und zu verbessern. Mittelfristig ist die Einführung einer Verfahrenskontrolle unabdingbar und die Steuerverwaltung kommt nicht umhin, das Verfahren zu einem ganzheitlichen Risikomanagementsystem mit ständiger Risikoanalyse, -behandlung und -steuerung fortzuentwickeln. Erst dadurch kann sie länderübergreifend ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen und dabei ihr Personal effektiv einsetzen.

12

12 Bearbeitung eines Antrages auf Vertrauensschutz in einem steuerlichen Einzelfall

Der Vertrauensschutz wurde zugestanden, obwohl die rechtlichen Voraussetzungen dafür nicht vorlagen.

Dadurch entstand ein Steuerausfall von rd. 20 Mio. €.

Die Finanzämter können nach den Grundsätzen von Treu und Glauben gehindert sein, einen nach den Steuergesetzen entstandenen Steueranspruch geltend zu machen (Vertrauensschutz). Dies kommt nur dann in Betracht, wenn dem Steuerpflichtigen eine bestimmte steuerrechtliche Behandlung zugesagt worden ist oder wenn die Finanzbehörde durch ihr früheres Verhalten einen Vertrauenstatbestand geschaffen hat.

Der SRH hat am Beispiel eines bedeutsamen Einzelfalls untersucht, wie die Steuerverwaltung auf entsprechende Anträge reagiert.

Die Prüfung des Sachverhalts durch den SRH ergab, dass das Finanzamt durch sein Verhalten im Einzelfall keinen Vertrauenstatbestand geschaffen hatte. Die Steuerverwaltung hatte wesentliche Punkte, die gegen die Gewährung eines Vertrauensschutzes sprachen, bei seiner Entscheidung nicht berücksichtigt. Stattdessen ist die Steuerverwaltung den durch das Unternehmen vorgebrachten Argumenten gefolgt, ohne diese einer umfassenden kritischen Prüfung zu unterziehen.

13 Zuschüsse zur Qualitätssicherung in der Kinderbetreuung

13

Die Richtlinie zur Förderung von Innovationsprozessen trug nicht wesentlich zur Qualitätssicherung in sächsischen Kindertageseinrichtungen bei.

Ein erheblicher Teil der Fördermittel kam Modellprojekten und Fachtagungen zugute. Die Ergebnisse mündeten nur z. T. in Schritte zur Qualitätsentwicklung.

Freie und öffentliche Träger der Jugendhilfe unterhalten im Freistaat Sachsen 2.780 Kindertageseinrichtungen zur Betreuung von etwa 260.000 Kindern von 0 bis 14 Jahren. Für Maßnahmen zur Qualitätssicherung der Kindertagesbetreuung waren Fördermittel im StHpl. veranschlagt. Grundlage für deren Bewilligung ist die Richtlinie zur Förderung von Innovationsprozessen.

Die Förderrichtlinie unterschied 5 Förderbereiche. Auf die Bereiche Förderung von Modellprojekten und Fachtagungen entfielen 87 % der Zuwendungen.

Bei den Modellprojekten mündeten gewonnene Erkenntnisse nur z. T. in Hinweise und Maßnahmen der Qualitätsverbesserung, wie etwa die Entwicklung von Lehrplänen für die Fortbildung von Fachkräften. Die Förderung von Fachtagungen stand neben der Modellprojektförderung von Konsultationseinrichtungen. Ein Teil der geförderten Vorhaben verfolgte damit ähnliche oder gleichgerichtete Ziele.

Zwei weitere Förderbereiche sahen die Bewilligung von Zuwendungen für Maßnahmen zur Umsetzung des Sächsischen Bildungsplanes und für gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen von pädagogischen Fachkräften aus Kindertageseinrichtungen und von Lehrerinnen und Lehrern aus Grundschulen vor. Die Nachfrage nach diesen Förderinstrumenten war nur gering. Die mit den bereitgestellten Haushaltsmitteln eröffneten Möglichkeiten zur Verbesserung der Qualität in Kindertageseinrichtungen blieben insoweit ungenutzt.

Der SRH empfiehlt eine Überarbeitung der Förderrichtlinie mit überarbeiteten Förderbereichen. Der Erkenntnisgewinn aus Modellprojekten ist umfassend zu sichern und für Maßnahmen der Qualitätsverbesserung zu verwenden.

14 Um- und Ausbau von Staatsstraßen

14

Realitätsnahe Kostenermittlungen sind erforderlich.

Die Straßenbauverwaltung als Bauherr muss die von freiberuflich Tätigen erarbeiteten Planungen steuern und kontrollieren.

Die Kostenentwicklungen der geprüften Maßnahmen zeigten im Vergleich zur Kostenberechnungssumme unterschiedliche Tendenzen. Bei mehr als der Hälfte der Maßnahmen blieb die Zuschlagssumme erheblich unterhalb der Höhe der Kostenberechnung, die Abrechnungssumme überstieg die Zuschlagssumme, lag aber noch unterhalb der Kostenberechnungssumme. Formal wurde der Kostenrahmen eingehalten. In den Kostenberechnungen sind Reserven für Kostensteigerungen in der Baurealisierung enthalten. Auch bei erheblicher Überschreitung der Zuschlagssumme wurde daher der Kostenrahmen des Projekts formal eingehalten. Bei knapp der Hälfte der Maßnahmen übersteigt die Abrechnungssumme nicht nur die Zuschlags-, sondern auch die Kostenberechnungssumme. Den Grund für die Mehrkosten sieht der SRH in unzutreffenden Kostenberechnungen.

Häufig waren Leistungsverzeichnisse der Ausschreibungsunterlagen mangelbehaftet. Diese basierten teilweise auf falschen und/oder fehlerhaft umgesetzten Baugrundgutachten. Es fehlten Leistungen und vielfach waren die Mengenansätze nicht zutreffend. Diese Sachverhalte waren in allen Niederlassungen anzutreffen. Sie zeigen, dass die Leistungen der beauftragten Planer keiner oder keiner ausreichenden Prüfung durch die Niederlassungen unterzogen wurden. Die Straßenbauverwaltung ist der Bauherr. Sie muss das Bewusstsein dafür schärfen, dass die Verantwortung für die Arbeitsergebnisse der freiberuflich Tätigen gegenüber dem Bauauftragnehmer bei ihr verbleibt. Führen Fehler der Planer zu Mehrausgaben, ist dies von der Straßenbauverwaltung zu vertreten.

15 Abgaben aus Bergbaukonzessionen

Mit der Ausweitung von Befreiungs- und Ausnahmetatbeständen bei der Feldes- und Förderabgabe hat der Freistaat Sachsen auf Einnahmen in Höhe von 3,9 Mio. € jährlich verzichtet.

Die zukünftige Gewinnung von Kupfer wurde bereits jetzt von der Förderabgabe befreit. Bei einem Mindestabgabesatz von 10 % ergäbe sich für die Länder Sachsen und Brandenburg über die gesamte Förderdauer eine rechnerische Förderabgabe von 1,18 Mrd. €.

Die Nichterhebung von Förderabgaben mindert die geringe Finanzkraft des Freistaates Sachsen. Jeder Verzicht bzw. jede Absenkung bei der Förderabgabe des Freistaates Sachsen wird zulasten der Ländergemeinschaft, insbesondere der Geberländer über den Länderfinanzausgleich finanziert.

Nach dem Bundesberggesetz sind Feldes- und Förderabgaben aus Bergbaukonzessionen für das Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen zu entrichten. Die Förderabgabe beträgt grundsätzlich 10 % des Marktwertes des Bodenschatzes. Befreiungen sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Mit Erlassen einer Feldes- und Förderabgabenverordnung (FFAVO) trifft das SMWA Befreiungs- und Ausnahmeregelungen zur Erhebung der Feldes- und Förderabgaben im Freistaat Sachsen.

Die novellierte FFAVO 2012 sieht noch weitergehende Befreiungen als bisher vor. Der SRH hat bei der Prüfung der Befreiungs- und Ausnahmetatbestände festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung bzw. Absenkung der Abgabesätze nicht vorliegen. Insgesamt führen die Befreiungen und abgesenkten Abgabesätze zur Verringerung von Einnahmen für den Freistaat Sachsen im Jahr 2012 in Höhe von 3,9 Mio. €. Allein für die Befreiung der Braunkohle sind dem Freistaat Sachsen in den Jahren 2008 bis 2011 Förderabgaben von 2,5 Mio. € entgangen. Bis 2015 werden dem Freistaat durch die Auskohlung der Lagerstätte

Deutzen in diesem Zeitraum weitere Einnahmen in Millionenhöhe entgegen.

Mit der novellierten FFVAO 2012 wurde vom SMWA auch erstmals die künftige Gewinnung von Kupfer von der Förderabgabe befreit. Legt man einen Förderabgabesatz von lediglich 10 % und einen Lagerstätteninhalt im Wert von rd. 11,8 Mrd. € zugrunde, ergäbe sich eine rechnerische Förderabgabe von 1,18 Mrd. € für die Länder Sachsen und Brandenburg.

Jede Befreiung oder Absenkung der Förderabgabe eines Empfängerlandes des Länderfinanzausgleichs – zu denen auch der Freistaat Sachsen gehört – wird zum Großteil auf Kosten der anderen Länder finanziert.

Der SRH empfiehlt das SMWA aufzufordern, die zahlreichen Ausnahmetatbestände bei der Erhebung von Förderabgaben nach der FFVAO zu überprüfen und aufzuheben.

16 Haushalts- und Wirtschaftsführung der Kammern nach dem Sächsischen Heilberufekammergesetz (Ärzte-, Zahnärzte-, Apotheker- und Psychotherapeutenkammer)

16

Die Kammern haben ihre gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung an den für diese geltenden Regelungen der SäHO auszurichten. Teilweise wurden Verstöße gegen die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit festgestellt.

Die Kammern erheben nach dem Prinzip der Selbstverwaltung für die Finanzierung ihrer Aufgaben Beiträge und Gebühren. Es besteht Pflichtmitgliedschaft.

Die von den Kammern nach Ertrag und Aufwand aufgestellten Haushaltspläne verstoßen gegen die Regelungen der SäHO und des Sächsischen Heilberufekammergesetzes. Verpflichtungen zur Vorlage der Haushaltspläne zur Genehmigung und öffentlichen Bekanntmachung oder die Festsetzung der Beiträge und deren Genehmigung wurden in der Vergangenheit nicht eingehalten. Den Kammern mangelte es dadurch bspw. an der Befugnis, Beiträge erheben zu dürfen. Die Haushalts- und Kasenordnungen sind z. T. in sich widersprüchlich.

Jahresüberschüsse wurden nicht dazu verwandt, diese in den nächsten Haushaltsplan einzustellen, sondern Vermögensbildung betrieben. Es wurden erhebliche Rücklagen ohne Risikoabschätzung gebildet.

Öffentliches Vergaberecht wurde in der Vergangenheit nicht angewendet. Durch Kauf von Wertpapieren entstanden Verluste.

Eine Kammer schaffte Kunstgegenstände an. Dies erfolgte außerhalb des Aufgabenbereichs der Kammer.

Die Darstellung der Vermögensverhältnisse in der Bilanz erfolgte teilweise nicht korrekt.

Die Anwendbarkeit der SäHO allgemein und die Prüfrechte des SRH im Besonderen wurden z. T. bestritten.

17 Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über die Heilberufekammern durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz

Die Aufsicht über die Kammern nach dem Sächsischen Heilberufekammergesetz wurde durch das SMS nur mangelhaft wahrgenommen.

Das SMS hat bis einschließlich Hj. 2011 die Haushaltspläne der Heilberufekammern nicht zur Genehmigung angefordert.

Jährlich übersandte Berichte des Wirtschaftsprüfers wertete das SMS nicht aus und ließ damit eine wichtige Erkenntnisquelle ungenutzt. So wurde bspw. die fehlerhafte Abschreibung des Anlagevermögens nicht beanstandet.

Beschlüsse über die Entlastung des Vorstands wurden nicht genehmigt.

Das SMS wertete die ihm zur Verfügung stehenden Unterlagen nicht aus, sodass bestehende Risiken oder finanzielle Engagements der Kammern außerhalb ihres Aufgabenbereichs nicht erkannt wurden.

18 Steuerung des Vollzugs des Unterhaltsvorschussgesetzes durch das Ministerium

Der Freistaat Sachsen sollte eine Gesetzesänderung auf Bundesebene anstreben, dass bei Leistungsbezug nach dem SGB II der anspruchsmindernde Bezug von Unterhaltsvorschussleistungen in das dortige Verfahren einbezogen wird.

Der SRH empfiehlt dem SMS, seine Fachaufsicht stärker wahrzunehmen und die Rückgriffsbemühungen in den Unterhaltsvorschussstellen zu überwachen.

Der SRH hat Querschnittsprüfungen zum Vollzug des Unterhaltsvorschussgesetzes in den Kreisfreien Städten und Landkreisen durchgeführt und dabei Feststellungen zur Aufgabenwahrnehmung durch die Fachaufsicht des SMS abgeleitet.

In den geprüften Fällen bezogen rd. 54 % gleichzeitig Leistungen nach dem SGB II neben Leistungen nach dem UVG. Beide Sozialleistungsträger (Träger der Grundsicherung für Arbeitssuchende und Unterhaltsvorschussstelle) mussten deshalb je ein Verfahren zur Ermittlung und Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs gegenüber dem Unterhaltspflichtigen durchführen.

Wären hingegen Leistungen nach dem SGB II als „umfassende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts“ zu gewähren, müsste dies auch die Leistungen nach dem UVG umfassen und doppelte Verwaltungsverfahren würden entfallen. Leistungsberechtigte müssten die Sozialleistung nur bei einem Träger beantragen.

Die Landkreise und Kreisfreien Städte haben ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen, übergegangene Unterhaltsansprüche durchzusetzen und Einnahmen entsprechend der Quoten an den Bund (33,3 %) und an den Freistaat Sachsen (7,7 %) zurückzuführen.

Rückholquoten oder tatsächlich erzielte Rückeinnahmen erlauben – bei Betrachtung über mehrere Jahre und einer standardisierten Erhebung der notwendigen Daten – Kennzahlen zu bilden und diese zur Beurteilung der Effizienz des Rückgriffs und zur Steuerung zu nutzen. Seit 2010

verzichtet das zuständige Ministerium aber auf Erhebungen zu den Rückholquoten.

Die Unterhaltsvorschussstellen zeigten deutliche Unterschiede bei der Organisation der Aufgabenerledigung. Die unterschiedliche qualitative Aufgabenerledigung beruhte im Wesentlichen auf der unterschiedlichen Nutzung von Steuerungs- und Kontrollinstrumenten und einer fehlenden fachaufsichtlichen Gesamtsteuerung der Prozesse seitens des SMS.

19 Leistungen nach der Insolvenzordnung an geeignete Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren

19

Durch die Umstellung der Förderung entstanden bislang vermeidbare Mehrausgaben in Höhe von rd. 850 T€.

Eine ordnungsgemäße Kalkulation der Höhe der Festbetragsförderung fehlte.

Das Staatsministerium hat es abgelehnt, eine Förderkonzeption zu übersenden. Der SRH konnte daher Fehlentwicklungen bei Erlass der Förderrichtlinie nicht entgegenwirken.

Durch die Umstellung der Förderung anerkannter Insolvenzberatungsstellen von einer pauschalen Förderung pro Fall zu einer jährlichen Projektförderung der Personal- und Sachkosten im Wege der Festbetragsfinanzierung gab es einen Anstieg der absoluten Ausgaben und der Ausgaben je Beratungsfall in den Jahren 2011 und 2012. Dem Freistaat Sachsen entstanden vermeidbare Ausgaben in Höhe von rd. 850 T€.

Eine ordnungsgemäße Kalkulation des Aufwandes, der den Trägern bei der Durchführung der Beratung im Verbraucherinsolvenzverfahren entsteht, wurde dem SRH nicht vorgelegt.

Eine Untersuchung des SMS, ob durch die Beratungshilfe der Zugang zum Verbraucherinsolvenzverfahren gewährleistet werden kann, sowie die Prüfung alternativer Finanzierungsformen und -arten fehlten.

Das SMS lehnte die Übersendung einer Förderkonzeption mit der Begründung ab, dass es sich dabei um eine konzeptionelle Leitentscheidung der Staatsregierung handele. Dadurch konnte der SRH Fehlentwicklungen bei Erlass der Förderrichtlinie nicht erkennen und entgegenwirken.

Die in den Zielvereinbarungen zwischen dem SMS und den Trägern der geeigneten Stellen festgelegte Anzahl zu erreichender außergerichtlicher Einigungsversuche je Beratungseinheit war nicht nachvollziehbar.

Die Zielerreichung war in den geeigneten Stellen sehr unterschiedlich und lag im Durchschnitt unter der zu erreichenden Vorgabe.

20 Beihilfen im Zusammenhang mit der Breitbandversorgung im ländlichen Raum

20

Trotz bestehender Ausbaupflichtung der Telekommunikationsunternehmen fördert der Freistaat den Ausbau von Breitbandinternet.

Der Freistaat Sachsen fördert den Ausbau von Breitbandinternet im ländlichen Raum. Gefördert werden:

- das Schließen der Wirtschaftlichkeitslücke von leitungsgebundenen oder funkbasierten Breitbandversorgungsnetzen,
- das Verlegen von Leerrohren sowie

- Investitionen in die Breitbandinfrastruktur von Trägern von Unternehmen.

Durch ein Frequenzversteigerungsverfahren im Mai 2010 müssen die Telekommunikationsunternehmen eine Ausbaupflichtung von Breitbandinternet erfüllen. Der Freistaat Sachsen fördert parallel zu dieser Ausbaupflichtung den Ausbau von Breitbandinternet im ländlichen Raum.

Durch das SMUL wurde keine Abgrenzung der Gebietskulisse der Richtlinie Integrierte Ländliche Entwicklung (RL ILE) hinsichtlich der Ausbaupflichtung der Telekommunikationsunternehmen vorgenommen.

Eine Förderung hat immer subsidiär zu erfolgen. Zunächst ist zu prüfen, ob die Telekommunikationsunternehmen tatsächlich nicht imstande sind, aus eigenen Mitteln den Ausbau von Breitbandinternet vorzunehmen. Anschließend muss geklärt werden, ob eine Beteiligung der Telekommunikationsunternehmen für den Ausbau von Breitbandinternet im Rahmen einer Kofinanzierung bei der Gewährung von Fördermitteln möglich ist. Als letzte Maßnahme kann die Gewährung von Fördermitteln geprüft werden. Diese Prüfung der Nachrangigkeit der Förderung in Bezug auf die Ausbaupflichtung der Telekommunikationsunternehmen wurde durch das SMUL nicht durchgeführt.

Die Notwendigkeit der Förderung des Ausbaus von Breitbandinternet kann grundsätzlich erst nach Erfüllung der Aus- und Aufbaupflichtung eingeschätzt werden.

Die Höhe der Förderung wurde nach einer Prognose der Telekommunikationsanbieter festgelegt. Eine Untersetzung der einzelnen Kosten erfolgte nicht.

Fehlende Messgeräte führen dazu, dass durch die zuständigen Behörden eine Prüfung der Zweckbindungsfrist nicht möglich ist.

21 Haushalts- und Wirtschaftsführung der Handelshochschule Leipzig Graduate School of Management

Das SMWK hat die Verwendung eines Darlehens und den Einsatz von Zuwendungen nicht ausreichend geprüft. Verstöße der Handelshochschule Leipzig Graduate School of Management (HHL) gegen zuwendungsrechtliche Bestimmungen blieben so unbemerkt.

Der Freistaat Sachsen unterstützt die HHL seit 1994 mit einem langfristig gewährten zinslosen Darlehen zur Stärkung des Eigenkapitals. Dieses dient der anteiligen Deckung von Verlusten. Der Darlehensvertrag enthält keine Auflagen zur Verwendung im Einzelfall. Das Darlehen unterliegt damit weder einer Zweckbindung noch ist dessen wirtschaftliche und sparsame Verwendung geregelt.

Die HHL ist mietkostenfrei in landeseigenen Liegenschaften auf dem Campus Jahnallee der Universität Leipzig untergebracht. Nach einer Berechnung des SMF verzichtet der Freistaat Sachsen jährlich auf rd. 620 T€, wenn die HHL alle ihr überlassenen Gebäude vollständig nutzt. Die zwischen 2017 und 2020 endenden Nutzungsverträge enthalten keine Verlängerungsoption. Sie geben damit weder dem Freistaat Sachsen noch der HHL Planungssicherheit.

Das SMWK gewährte der HHL 2011 und 2012 Zuwendungen, die für Ausgaben zur Intensivierung der Kooperationsbeziehungen mit der Universität Leipzig bestimmt waren. Die stichprobenartigen Erhebungen des

SRH ließen Verstöße der HHL gegen zuwendungsrechtliche Bestimmungen erkennen, die eine erneute Verwendungsnachweisprüfung des SMWK erforderlich machen.

Die Vergütung der Geschäftsführung übertrifft das Vergütungsniveau an staatlichen Universitäten. Der Freistaat Sachsen trug diese Kosten bisher anteilig aus dem Darlehen.

22 Verein für Kernverfahrenstechnik und Analytik Rossendorf e. V.

22

Der Verein ist zielstrebig auf den künftig geringeren Aufgabenumfang auszurichten.

Die dem Verein für Kernverfahrenstechnik und Analytik Rossendorf e. V. (VKTA) vom Freistaat übertragenen Aufgaben der Stilllegung, des Rückbaus und der Entsorgung der kerntechnischen Altanlagen am Forschungsstandort Dresden-Rossendorf sind voraussichtlich 2018 erledigt. Obwohl ein Kabinettsbeschluss bereits 2004 die Privatisierung des VKTA favorisierte, liegt bis dato keine Entscheidung über die Neustrukturierung des Vereins für eine effiziente Erledigung von weiterhin noch anfallenden Aufgaben des Freistaates vor.

Für die Vorbereitung der vom Bund unmittelbar vor dem ersten Transport gestoppten Rückführung des radioaktiven Kernmaterials in das Herkunftsland Russland zahlte der Freistaat 5 Mio. €. Der Freistaat Sachsen sollte mit dem Bund eine Lösung für die Finanzierung und Aufbewahrung des Kernmaterials aus dem ehemaligen Rossendorfer Forschungsreaktor finden.

Der VKTA weist zur Finanzierung seiner langfristigen Rückstellungen Forderungen gegen den Freistaat aus, für die es teilweise keinen Rechtsanspruch gibt. Ein Forderungsanerkenntnis liegt nur in Höhe der beschlossenen Haushaltsansätze und VE vor. Letztere waren jedoch nicht in ausreichender Höhe veranschlagt, sodass die Ermächtigungsgrundlage für den VKTA zum Eingehen langfristiger Verpflichtungen fehlt und das Parlament über die künftigen, nicht unerheblichen Belastungen des Landeshaushaltes nicht ausreichend informiert ist.

23 Kulturraum Stadt Leipzig – Oper Leipzig

23

Die Stadt sollte dem steigenden Zuschussbedarf der Oper vor allem durch Minderung des Personalaufwandes begegnen. Durch eine bessere Auslastung der Opernvorstellungen können die Erträge gesteigert werden.

Die Gesamtaufwendungen der Oper erhöhten sich bis zum Wirtschaftsjahr 2010/2011 auf rd. 50,3 Mio. €. Der Personalaufwand lag bei rd. 34,1 Mio. €. Der Zuschuss zum Spielbetrieb stieg jährlich um rd. 800 T€. Er betrug im Wirtschaftsjahr 2010/2011 rd. 40,8 Mio. €. Die Oper Leipzig wies im Vergleich zu anderen Einrichtungen ähnlicher Größe nach der Theaterstatistik des Deutschen Bühnenvereins den mit Abstand höchsten Zuschussbedarf pro Besucher auf. Die Besucherauslastung der Sparte Oper verschlechterte sich stetig und lag in 2010/2011 nur noch bei 56 %. Der Anteil der unentgeltlichen Nutzung betrug zuletzt 6,8 %.

Die übertarifliche Vergütung der Musiker, Chor- und Tanzgruppenmitglieder der Musikalischen Komödie führt jährlich zu Mehrkosten in Höhe von insgesamt rd. 290 T€. Im Rahmen vorzeitiger Vertragsbeendigungen mit 2 Betriebsleitern leistete die Oper Vergütungsfortzahlungen und Abfindungen in Höhe von rd. 690 und 130 T€. In den nach Normalver-

trag (NV) Bühne geschlossenen Arbeitsverträgen wurden teilweise schon bei Erstengagements Gagenerhöhungen für die Folgespielzeiten in Höhe von 200 bis 900 € monatlich vereinbart. Einigen im Geltungsbereich des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVöD) beschäftigten Mitarbeitern vergütete die Oper regelmäßige durchschnittliche Wochenarbeitszeiten von über 40 Stunden. Die Stadt gewährte Mitarbeitern der Oper nicht tarifrechtskonforme übertarifliche Zulagen.

24 Unterbringung der Technischen Universität Chemnitz

Die Standortsuche für eine Zentralbibliothek begann erst nach dem Kauf der sanierungsbedürftigen Liegenschaft. Investitionsverpflichtungen über 40 Mio. € wurden ohne Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen eingegangen.

Der Freistaat Sachsen erwarb im Oktober 2011 von der Stadt Chemnitz die Liegenschaft der „Alten Aktienspinnerei“ zum Preis von 1 € und ging gleichzeitig ohne haushaltsrechtliche Ermächtigung eine vertragliche Investitionsverpflichtung für diese Liegenschaft über 40 Mio. € ein. Anstatt vorher die gesetzlich vorgeschriebene Wirtschaftlichkeitsuntersuchung durchzuführen und das übliche Bedarfsdeckungsverfahren einzuhalten, traf das SMF die Investitionsentscheidung auf Grundlage grober Kostenschätzungen und primär unter Berücksichtigung „übergeordneter städtebaulicher Belange“. Dabei spielte die Grundsatzentscheidung der TU Chemnitz, neben dem aktuellen Campusstandort einen weiteren gleichwertigen Standort in der Innenstadt entwickeln zu wollen, die übergeordnete Rolle.

Erst nach dem Vertragsabschluss wurde die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens untersucht. Ein Variantenvergleich, der auch den aktuellen Campusstandort einbezog, fand nicht statt. Es ist fraglich, ob infolge der engen Vorgaben des SMF zum Standort die wirtschaftlichste Variante zur Unterbringung der Zentralbibliothek gewählt wurde.

Das SMF ließ bei seiner Entscheidung notwendige Folgeinvestitionen in zweistelliger Millionenhöhe für Hörsaal-, Seminar- und Mensakapazitäten im Innenstadtcampus außer Betracht. Die Gesamtkosten für die beabsichtigte Aufwertung des Innenstadtcampus sind aufgrund einer fehlenden Entwicklungskonzeption für die TU Chemnitz bislang nicht abzusehen. Eine isolierte Entscheidung über die Einzelmaßnahme „Alte Aktienspinnerei“ lässt diese Rahmenbedingungen außer Acht.

Das SMF hat über den Ankauf mit Investitionsverpflichtung entschieden, ohne hierzu haushaltsrechtlich ermächtigt gewesen zu sein. Eine erforderliche VE lag nicht vor und war auch nach Einschätzung des SMF nicht zu erlangen.

25 Unterbringung des Sächsischen Staatsarchivs Chemnitz

Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen waren fehlerhaft. Ein Eigenbau wäre wirtschaftlicher gewesen.

Entscheidungen über kostenintensive Anmietungen sollte das Parlament treffen.

Der SRH hat in einer Prüfung Wirtschaftlichkeitsaspekte der Neuunterbringung des Staatsarchivs in Chemnitz beleuchtet. Dabei fiel zunächst auf, dass für das durchgeführte Bedarfsdeckungsverfahren die notwendige Genehmigung des SMF fehlte.

In der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung unterblieb die Berücksichtigung der Kosten für nutzerspezifische Einbauten ebenso wie ein Vergleich der Folgekosten der untersuchten Varianten. Die Möglichkeit, die Unterbringung des Staatsarchivs Chemnitz in einer landeseigenen Liegenschaft zu realisieren, wurde im Jahr 2002 verworfen und trotz veränderter Rahmenbedingungen in die späteren Überlegungen nicht mehr einbezogen. Aus Sicht des SRH wäre dies die wirtschaftlichste Variante gewesen. Der erhebliche Barwertvorteil der nun realisierten Mietvariante ergab sich insbesondere durch die Anwendung der VwV Städtebau SIB, die jedoch einen weiten Auslegungsspielraum eröffnet und deren einheitliche Anwendung nicht sichergestellt ist. In der Endkonsequenz kann die Anwendung der VwV Städtebau SIB dazu führen, dass Einzelmaßnahmen ohne Prüfung der Wirtschaftlichkeit realisiert werden können.

Die Prüferfahrungen des SRH lassen den Schluss zu, dass Entscheidungen über Anmietungen ab einer bestimmten Wertgrenze durch den Landtag oder den HFA getroffen werden sollten, da die finanziellen Belastungen aus Mietverträgen die von Großen Baumaßnahmen überschreiten können.

26 Neubau eines Mehrzweckgebäudes für die Sächsische LOTTO-GmbH in Leipzig

26

Die Bedarfsermittlung der LOTTO-GmbH erfolgte ohne Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen alternativer Unterbringungen und führte zu erhöhtem Aufwand.

Durch die innere Organisation des Gebäudes und nicht nachvollziehbare Anforderungen des Nutzers entstanden unwirtschaftliche Flächenverhältnisse.

Die LOTTO-GmbH hat es versäumt, vor Beginn der Planung des neuen Mehrzweckgebäudes eine sorgfältige Flächenbedarfsermittlung durchzuführen und Unterbringungsalternativen im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zu prüfen. Die Flächen waren erheblich überdimensioniert.

Der Vergleich mit Planungskennwerten ähnlicher Bauvorhaben weist für den Neubau ineffiziente Flächen- und Raumverhältnisse aus, die im Ergebnis zu höheren Unterhaltskosten führen.

Trotz Reduzierung des Gebäudes von ursprünglich 3 Geschossen auf 2 Geschosse erhöhten sich die Bauwerkskosten¹ von 2.593 €/m² auf 3.715 €/m² und damit um 44 % pro m² Nutzfläche.

Die repräsentative Gestaltung eines Treppenhauses mit einer geschosshohen Verglasung steht in keinem Verhältnis zur ausschließlich internen Nutzung durch die LOTTO-GmbH. Zusätzlich wurde das gläserne Treppenhaus einschließlich Aufzug hinsichtlich einer ggf. späteren Aufstockung bereits 3-geschossig ausgeführt, obwohl dies zum Errichtungszeitpunkt unnötig sowie logistisch und technisch nicht erforderlich war.

Die LOTTO-GmbH hat die Zustimmung des Aufsichtsrates nicht für alle Bestandteile des gesamten Bauvorhabens eingeholt und damit gegen die Geschäftsordnung der Geschäftsführung verstoßen.

¹ Bauwerkskosten: Kostengruppe 300 und 400 der DIN 276 (Ermittlung und Gliederung von Kosten im Hochbau).